

# Beschreibung der Vergütung und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

## 1. Auszug aus der Satzung der IONOS Group SE

### § 13

#### Vergütung

- (1) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten gegen Einzelnachweis ferner Ersatz ihrer Auslagen, welche ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes entstehen, sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Erstattung der Auslagen erfolgt sofort.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Aufsichtsratsmitglieder, soweit gesetzlich zulässig auf Kosten der Gesellschaft, in angemessenem Umfang gegen Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern.

## 2. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ab dem Tag der Erstnotierung der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse mit den Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK").

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sieht eine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Vergütung vor. Die Gewährung einer Festvergütung entspricht der gängigen überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften. Auch für die Gesellschaft ist eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK vorgesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung in Höhe von EUR 45.000,00. In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 DCGK erhöht sich die Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitz und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz

aufgrund des erhöhten Zeitaufwands. Die Vergütung für den Vorsitz im Aufsichtsrat beträgt EUR 55.000,00, für den stellvertretenden Vorsitz EUR 50.000,00.

Aufsichtsratsmitglieder die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat geführt haben, erhalten die feste Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.

Darüber hinaus erhalten Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede Teilnahme an physisch stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats. Soweit Sitzungen des Aufsichtsrats nicht physisch, sondern virtuell stattfinden (insbesondere, wenn eine Sitzung nur telefonisch oder nur per Videokonferenz stattfindet), so erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats kein Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht mehr als eine Stunde gedauert hat, das hälftige Sitzungsgeld, wenn die Sitzung länger als eine Stunde, aber nicht länger als zwei Stunden gedauert hat und das volle Sitzungsgeld, wenn die Sitzung zwei Stunden oder länger gedauert hat. Mitglieder, die nicht persönlich an physisch stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen (wie die zugeschaltete Teilnahme per Telefon oder per Videokonferenz), erhalten stets lediglich 25 % des Sitzungsgelds, wobei die Teilnahme allein durch die Abgabe einer Stimmrechtsbotschaft zu keinem Anspruch auf ein Sitzungsgeld führt.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 DCGK erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich jährlich EUR 20.000,00, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich jährlich EUR 15.000,00. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Prüfungsausschuss angehört oder den Vorsitz im Prüfungsausschuss geführt hat, erhält die zusätzliche Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Die Gesellschaft hat die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses bei der Wahrnehmung von notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen und auch die dafür anfallenden Kosten in einem angemessenen Umfang zu übernehmen.

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses wird nicht gewährt. Die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses ist mit der zusätzlichen jährlichen Vergütung abgegolten.

Die Vergütung ist insgesamt nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Die Erstattung der Auslagen erfolgt sofort. Außerdem wird den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft wird mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss fassen, wobei ein bestätigender Beschluss zulässig ist.

Der Aufsichtsrat überprüft anlassbezogen, mindestens aber alle vier Jahre, die Angemessenheit der Bestandteile, Höhe und Struktur seiner Vergütung. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung zieht der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heran, um so eine marktgerechte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmen, die es ermöglicht, dass die Gesellschaft auch in der Zukunft in der Lage sein wird, hervorragend qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen und zu halten. Auf der Grundlage dieser Analyse und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Aufwands der Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen entscheidet der Aufsichtsrat dann über die Notwendigkeit einer Änderung seiner Vergütung.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft unterscheidet, kommt bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht. Die Festlegung eines Kreises von Arbeitnehmern, die in einen solchen Vergleich einzubeziehen sind, ist entbehrlich.

Sofern Anlass besteht, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu ändern, wird der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder vorlegen. Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit.

Findet die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegte Aufsichtsratsvergütung nicht die erforderliche Mehrheit, ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung eine überprüfte Aufsichtsratsvergütung vorzulegen.

Die Regelungen gelten erstmals ab dem Tag der Erstnotierung der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse.